

Lärmaktionsplan für die Stadt Velen

Lärmaktionsplanungen müssen schon seit Jahren in vielen Kommunen durchgeführt werden. Bislang war die Stadt Velen aber nicht in der Pflicht, diesbezüglich tätig zu werden, da es in erster Linie um den Lärm im Schienenverkehr und auf Großflughäfen ging.

Erstmals ist die Stadt Velen jetzt in der vierten Runde der Lärmaktionsplanung auch betroffen, weil jetzt auch Hauptverkehrswege (Autobahnen und Bundesstraßen) in Velen in der Umgebungslärmkartierung aufgeführt sind. Dies war in den vorherigen Runden für Velen noch nicht der Fall.

Dabei sind in die Lärmkartierung für Velen nur die Autobahn A31 und die Bundesstraße B67 eingegangen. Die im Norden von Velen liegende Bundesstraße B525 wurde ab der Grenze zu Gescher für Velen nicht mehr mit Lärmdaten hinterlegt, so dass eine Aufarbeitung von Daten in diesem Bereich für die Stadt Velen nicht erforderlich ist.

Da die Stadt Velen für die beiden überregionalen Verkehrswege auch nicht Straßenbaulastträger ist, sind grundsätzlich auch von der Kommune keine verkehrsrechtlichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen auf oder an diesen Verkehrswegen möglich, ohne dabei die Straßenbaulastträger mit ins Boot zu nehmen. Die zuständigen Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH und Straßen NRW) haben beide auch signalisiert, keine aktiven Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder den Einbau von Flüsterasphalt, vornehmen zu wollen. Bestenfalls kämen auf Einzelantrag von Personen aus betroffenen Objekten der Einbau von Schallschutzfenstern in Betracht.

In dem für die Stadt Velen zu erstellenden und vom Stadtrat auch zu beschließenden Lärmaktionsplan sind aber auch grundsätzliche Daten zu erfassen. Diese werden im Folgenden zusammengefasst.

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	4
3	Maßnahmenplanung	5
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	7
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	8
6	Evaluierung des Aktionsplans	8
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	8

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Velen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	554064
Vollständiger Name der Behörde:	Stadtverwaltung Velen
Straße:	Ramsdorfer Straße
Hausnummer:	19
PLZ:	46342
Ort:	Velen

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Velen liegt mit ihren rund 13.400 Einwohnern im westlichen Münsterland. Verkehrstechnisch besteht eine gute Anbindung über die Autobahn A31 sowie die Bundesstraßen B67 und B525. Eine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn ist nicht gegeben.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

166 (Eigenermittlung)

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

91 (Ermittlung vom LANUV)

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Mit einer Anzahl von insgesamt 166 Personen (das entspricht etwa 1,24 % der Gesamteinwohnerzahl von Velen), die einer Lärmbelastung von mehr als 55 dB/A ausgesetzt sind, ist auch die relative Anzahl der betroffenen Personen als sehr gering anzusehen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme durch Verkehrslärm sind in Velen bis dato nicht bekannt und deshalb auch nicht dokumentiert. Vor diesem Hintergrund hat es auch keine spezifischen Maßnahmen zur Verkehrslärmbekämpfung gegeben. Die jetzt in der Lärmkartierung aufgeführten Bereiche des Verkehrslärms befinden sich alle in der Peripherie des Stadtgebietes. Außerdem ist die Stadt Velen selbst bei diesen Straßen auch nicht Baulastträger. Die Baulast befindet sich ausnahmslos beim Bund und dem Land NRW. Da auch keine Eingaben zur Verkehrslärmsituation in Velen aus der Bevölkerung bei der Stadtverwaltung Velen nach einem offiziellen Beteiligungsverfahren eingegangen sind, besteht auch kein konkreter Handlungsbedarf in diese Richtung.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Keine	
2.		
3.		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.	Keine			
2.				
3.				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

entfällt

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

10.12.2023

Bis:

22.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Information der Bevölkerung durch die ortsübliche Bekanntgabe im Amtsblatt und auf der Homepage; Mitwirkungsmöglichkeit über die Beteiligungsplattform NRW

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

keine Stellungnahmen eingegangen

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Entfällt, da keine Stellungnahmen abgegeben wurden

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):

Keine Kosten

6 **Evaluierung des Aktionsplans**

6.1 **Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein, da keine Regelungen vorgesehen sind

6.2 **Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

entfällt, da keine Maßnahmen geplant sind

7 **Inkrafttreten des Aktionsplans**

7.1 **Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

am: 16.10.2024